

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0063/15

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des JHA vom 08.01.2015 - TOP 3.2 - Tagespflegemütter (DS 2485/14) - hier: Auswirkung Mindestlohngesetz

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Mit den Tagespflegepersonen werden Vereinbarungen nach § 8 Abs. 4 ThürKitaG geschlossen. Hierbei handelt es sich nicht um Arbeitsverträge mit der Landeshauptstadt Erfurt. Insoweit fehlt den Tagespfleperonen die Arbeitnehmereigenschaft. Das Mindestlohngesetz stellt auf die Arbeitnehmereigenschaft ab und findet daher keine Anwendung.

Die Landesregierung erarbeitet derzeit eine neue Verwaltungsvorschrift über laufende Geldleistungen in der Tagespflege nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG . Diese wird auch eine Erhöhung der Vergütung der Tagespflegepersonen vorsehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier auch die Neuregelungen des Mindeslohngesetzes berücksichtigt werden.

Anlagen

gez. Winklmann

Unterschrift Amtsleiter Winklmann

26.01.2015

Datum